

Es wird der Antrag gestellt, daß auch die Gemeinde Wien diesem Zwecke einen Betrag von 2000 K widmet.

Ich bitte um die Zustimmung.

**Bürgermeister:** Zum Worte ist niemand gemeldet, keine Einwendung. **Angenommen.**

**Beschluß:** Dem Vereine „Wiener Tonkünstlerorchester“ wird eine einmalige Subvention im Betrage von 2000 K bewilligt.

**34. Referent Gem.-Rat Tomola:** Zahl 5185, Post 16. Entwurf für das abgeänderte Altersversorgungsnormale der Lehrer und Lehrerinnen der französischen Sprache an den öffentlichen Volksschulen Wiens.

Der normale Betrag der Altersversorgung der Lehrer der französischen Sprache bedarf einer Aenderung mit Rücksicht auf das mit 1. Juli 1917 sanktionierte Lehrergehaltsgesetz. Es sind bloß jene Lehrpersonen in die Altersversorgung einbezogen, welche den französischen Sprachunterricht als Hauptberuf erteilen. Die vorgeschlagenen Aenderungen entspringen durchaus den Bestimmungen des neuen Gesetzes. Die Herren haben ohnedies das ganze Normale in den Händen.

Ich bitte um Annahme des Antrages.

**Bürgermeister:** Zum Worte ist niemand gemeldet; es wird keine Einwendung mehr erhoben. Der Antrag ist **angenommen.**

**Beschluß:** Der nachstehende Entwurf für das abgeänderte Altersversorgungsnormale der Lehrer und Lehrerinnen der französischen Sprache an den öffentlichen Volksschulen des Schulbezirkes Wien wird genehmigt. Der k. k. n.-ö. Landesschulrat ist um die Verlautbarung des geänderten Normales zu ersuchen.

**Entwurf.**

Kundmachung des k. k. n.-ö. Landesschulrates vom . . . . . 191 . . . . ., Z. . . . ., mit welcher das in der Sitzung des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom . . . . . 191 . . . . ., beschlossene Normale für die Altersversorgung für die Lehrer und Lehrerinnen der französischen Sprache an den öffentlichen Volksschulen des Schulbezirkes Wien verlautbart wird.

**§ 1.**

Die an den öffentlichen Volksschulen in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien nach § 49 des n.-ö. Landesgesetzes vom 31. Juli 1917, L.-G.-Bl. Nr. 158, mit einer Jahresremuneration bestellten Lehrer und Lehrerinnen der französischen Sprache haben nach einer 35jährigen anrechenbaren Dienstzeit oder bei früher eintretender Dienstunfähigkeit Anspruch auf eine Alters-, beziehungsweise Invaliditätsversorgung.

**§ 2.**

Die Altersversorgung beträgt bei einer anrechenbaren Dienstzeit von 10 Jahren jährlich 40 Prozent der zuletzt bezogenen, nach § 49 des zitierten Gesetzes zuerkannten Jahresremuneration und des Mietzinsbeitrages und erhöht sich mit Vollenbung eines jeden weiteren anrechenbaren Dienstjahres um

2-4 Prozent, darf aber die Höhe der zuletzt bezogenen anrechenbaren Jahresremuneration und des Mietzinsbeitrages nicht übersteigen.

**§ 3.**

Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche die Lehrer oder Lehrerinnen für den Unterricht in der französischen Sprache in dieser Eigenschaft an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder vollstreckt haben. Die vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. Juli 1917, L.-G.-Bl. Nr. 158, vollstreckte Dienstzeit ist nur dann anrechenbar, wenn die betreffende Lehrperson während derselben mindestens sechs Stunden wöchentlich erteilt hat, während die nach diesem Zeitpunkte zurückgelegte Dienstzeit nur dann anzurechnen ist, wenn von dieser Lehrkraft mindestens zwölf Stunden wöchentlich erteilt wurden.

Eine Unterbrechung, welche erwiesenermaßen außer Schuld und Zutun dieser Lehrpersonen lag, hebt die Anrechenbarkeit der bisher vollstreckten Dienstzeit nicht auf.

Die während eines gegen Karenz der Bezüge erteiltenurlaubes an einer öffentlichen Volksschule in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zurückgelegte Dienstzeit wird nur dann in Anrechnung gebracht, wenn die für die Urlaubszeit entfallenden Altersversorgungsbeiträge an die Gemeinde Wien eingezahlt wurden.

Von der sonach zur Anrechnung gelangten Dienstzeit werden Bruchteile eines Jahres, sofern sie sechs Monate übersteigen, als volle Dienstjahre gerechnet.

**§ 4.**

Durch freiwillige Dienstenstufung, eigenmächtiges Verlassen des Schuldienstes und verschuldete Entlassung aus dem öffentlichen Schuldienste erlischt der Anspruch auf Alters- und Invaliditätsversorgung. Erfolgt die Entlassung ohne Verschulden und mit Zustimmung der Gemeinde Wien, so gebührt den Lehrern und Lehrerinnen für den Unterricht in der französischen Sprache die Alters- oder Invaliditätsversorgung nach Maßgabe der bis zur Entlassung vollstreckten anrechenbaren Dienstzeit (§ 3).

**§ 5.**

Das Bezugsrecht auf eine bereits erworbene Altersversorgung erlischt mit dem Todestage der betreffenden Lehrperson oder wenn sie einen dotierten öffentlichen Dienst übernimmt.

Im Falle des Austrittes aus diesem öffentlichen Dienste lebt das Bezugsrecht wieder auf, wenn der betreffenden Lehrperson aus diesem Dienstverhältnisse nicht ein Anspruch auf eine Alters- oder Invaliditätsversorgung zusteht.

Desgleichen erlischt das Bezugsrecht einer infolge Dienstunfähigkeit oder unverschuldeter Entlassung in den Genuß einer Altersversorgung gelangten Lehr-